



**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

**Information 16/100
alle Abg.**

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen auf der Landesebene

Bearbeitung: Klaus Aalbers

Datum: 17. April 2013

Inhaltsverzeichnis

A.	GUTACHTENAUFTRAG	4
B.	EINLEITUNG	5
C.	GUTACHTEN	6
I.	BETEILIGUNG AUF DER LANDESEBENE	6
1.	<i>Partizipationsbegriff und Beteiligungsformen</i>	6
2.	<i>Regelungsansätze</i>	7
II.	WERDEN DIE DERZEIT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE BESTEHENDEN BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN DEN IN § 6 KJFÖG NORMIERTEN ANSPRÜCHEN GERECHT?	8
1.	<i>Rechtscharakter der Vorschrift des § 6 3. AG-KJHG-KJFöG</i>	8
2.	<i>Regelungsziel des Gesetzgebers</i>	10
3.	<i>Einschätzungen von Beteiligten und Sachverständigen</i>	10
III.	INWIEWEIT KANN DEN VERTRETUNGEN JUGENDLICHER AUF LANDESEBENE EIN ANTRAGS- ODER REDERECHT BZW. BEZIEHUNGSPFLICHT IN SIE BETREFFENDEN ANGELEGENHEITEN EINGERÄUMT WERDEN?	12
1.	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen des Rede- und Antragsrechts</i>	13
2.	<i>Bestehende Möglichkeiten der Anhörung und Zuziehung</i>	14
3.	<i>Beziehungspflicht</i>	15
IV.	INWIEFERN KÖNNTE EINE ENTSPRECHENDE AUFNAHME IN DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDTAGS ANALOG § 56 ABS. 1 S. 4 ODER IN DIE VERFAHRENSRICHTLINIEN DES AUSSCHUSSES DEM BETEILIGUNGSANSPRUCH GERECHT WERDEN?	15
V.	INWIEWEIT KÄME ES HIERBEI AUF DIE UNABHÄNGIGKEIT DER INTERESSENVERTRETUNG BZW. DEN UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER JUGENDSELBSTVERTRETUNG UND EINER VERBANDLICHEN VERTRETUNG AN?	16
VI.	WELCHE ALTERNATIVEN ZU EINEM ANTRAGS- ODER REDERECHT BZW. EINER BEZIEHUNGSPFLICHT GÄBE ES, UM DEN GESETZLICHEN ANSPRUCH EINER TATSÄCHLICHEN BETEILIGUNG ZU ERFÜLLEN?..	18
1.	<i>Beteiligungsmöglichkeiten des Internets</i>	18
2.	<i>Einrichtung einer Kinderkommission</i>	19
3.	<i>Wiedereinführung Landes- Kinder- und Jugendbeauftragter</i>	19
VII.	GIBT ES BEISPIELE IN ANDEREN LANDESPARLAMENTEN, WIE DIE BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN AN SIE BETREFFENDEN ANGELEGENHEITEN STÄRKER IN DIE PARLAMENTARISCHEN ABLÄUFE EINGEBUNDEN WERDEN KANN?	20
D.	ZUSAMMENFASSUNG	20
E.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	21
F.	LITERATURVERZEICHNIS	22

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

A. Gutachtenauftrag

Der parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst wurde von der Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, Frau Margret Voßeler MdL, um die Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und gemäß § 6 Abs. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG NRW) sollen Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in angemessener Weise beteiligt werden. So steht in § 6 Abs. 3 KJFöG ausdrücklich: "Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören."

Die Möglichkeiten konkreter Beteiligung von Jugendlichen bzw. ihrer Vertretungen stoßen derzeit jedoch dort an ihre Grenzen, wo Verfahrensordnungen oder Prozesse auf parlamentarischer Ebene bzw. auf Regierungs-, oder Behördenebene bestimmte Rechte ausdrücklich nur für Abgeordnete, Fraktionen oder auch Verbände vorsehen (vgl. etwa § 56 Abs. 1 S. 4 der Geschäftsordnung des Landtags, wonach, wenn durch Gesetz allgemeine Fragen geregelt werden sollen, die Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berühren, die kommunalen Spitzenverbände anzuhören sind). Hieraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen den grundsätzlich vorhandenen oben genannten gesetzlichen Beteiligungspflichten und faktisch nicht vorhandenen Beteiligungsrechten, wie z. B. dem Rede- oder Antragsrecht oder auch der Beziehungspflicht. Im Ergebnis findet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen derzeit daher nur in dem Rahmen statt, den Parlament, Ausschüsse, Abgeordnete, Präsidium oder Fraktionen z. B. in Form von Anhörungen oder des Jugendlandtags zulassen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich den jugendpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der im Landtag vertretenen Fraktionen folgende Fragen:

1. Werden die derzeit für Kinder und Jugendliche bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen den in § 6 KJFöG normierten Ansprüchen gerecht?
2. Inwieweit kann den Vertretungen Jugendlicher auf Landesebene ein Antrags- oder Rederecht bzw. Beziehungspflicht in sie betreffenden Angelegenheiten eingeräumt werden?
 - 2.1. Inwiefern könnte eine entsprechende Aufnahme in die Geschäftsordnung des Landtags analog § 56 Abs. 1 S. 4 oder in die Verfahrensrichtlinien des Ausschusses dem Beteiligungsanspruch gerecht werden?
 - 2.2. Inwieweit käme es hierbei auf die Unabhängigkeit der Interessenvertretung bzw. den Unterschied zwischen einer Jugendselfvertretung und einer verbandlichen Vertretung an?
3. Welche Alternativen zu einem Antrags- oder Rederecht bzw. einer Beziehungspflicht gäbe es, um den gesetzlichen Anspruch einer tatsächlichen Beteiligung zu erfüllen?
4. Gibt es Beispiele in anderen Landesparlamenten, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten stärker in die parlamentarischen Abläufe eingebunden werden kann?

B. Einleitung

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist in den letzten beiden Jahrzehnten verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Mitursächlich hierfür war die Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik im Jahr 1992. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen findet ihre Grundlage in Artikel 12 der Konvention durch die „Berücksichtigung des Kindeswillens“. Auf der Bundesebene wurde für die Jahre 2005 – 2010 erstmals ein Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland verabschiedet. Das Grundanliegen des Planes war die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern sowie die Verbesserung ihrer Rechte. Eines seiner wesentlichen Handlungsfelder war die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen¹.

Durch Artikel 6 der Landesverfassung haben die Rechte von Kindern in Nordrhein-Westfalen seit 2002 Verfassungsrang. Im Laufe der Zeit entwickelten sich insbesondere auf der kommunalen Ebene unterschiedliche praktische Ansätze zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Als institutionelle Beteiligungsgremien finden sich in NRW derzeit auf der kommunalen Ebene in über 82² Städten und Gemeinden Kinder- und Jugendforen, -parlamente und -räte.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf der Ebene des Landes seit 2004 in § 6 Abs. 3 des 3. AG-KJHG - KJFöG gesetzlich normiert. Im Jahr 2006 konstituierte sich der Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen (KiJuRat NRW), der sich als landesweite Vertretung aller Kinder- und Jugendgremien in Nordrhein-Westfalen versteht³. Zu seinen Aufgaben gehört die Beteiligung an Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen der Landespolitik⁴. Daneben finden jährlich regelmäßig landesweite Treffen aller Kinder- und Jugendgremien aus NRW statt, das 9. Treffen zuletzt im Juli 2012.

Neben der im Auftrag erwähnten Beteiligung bei einzelnen Anhörungen organisiert der Landtag NRW seit 5 Jahren den „Jugendlandtag“, zu dem die Abgeordneten aus ihren Wahlkreisen je einen jungen Menschen einladen⁵. Ziel ist es, den Dialog zwischen Jugendlichen und dem Landesparlament zu intensivieren, den Jugendlichen Kenntnisse über die demokratischen Entscheidungsprozesse zu vermitteln und zu weiterem politischem Engagement zu ermuntern. Darüber hinaus enthalten die Internetseiten des Landtags ein spezielles Jugendangebot⁶.

Schwerpunkt des Auftrages ist entsprechend der Fragestellung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Landtages.

¹ Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland, Kurzfassung, Ziffer 4, <http://www.kindergerechtes-deutschland.de/zur-initiative/nationaler-aktionsplan/nationaler-aktionsplan.html?PHPSESSID=0b0c5cd697b275426c7e59b8b6db0247>

² <http://www.mfkjks.nrw.de/presse/nrw-ist-land-der-kinderrechte-13112/>

³ <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/partizipation.html>

⁴ Geschäftsordnung KiJuRat NRW Ziff. 1.2.5., <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/kijurat-nrw/wirueberuns/Geschaeftsordnung>

⁵

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Jugend/Neuigkeiten_und_Termine/2013/03/Jugend-Landtag_2013.jsp

⁶ http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_II/II.1/Jugend/home.jsp

C. Gutachten

I. Beteiligung auf der Landesebene

Zunächst soll in Form eines Überblicks der Begriff „Partizipation“ skizziert sowie die gesetzliche Situation zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Ebene der Länder kurz dargestellt werden.

1. *Partizipationsbegriff und Beteiligungsformen*

Die aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an politischen bzw. gesellschaftlichen Prozessen und Entscheidungen wird überwiegend als notwendige Voraussetzung zur Entfaltung eines demokratischen Gemeinwesens verstanden. Partizipation dient dabei der Stabilisierung der Demokratie, eröffnet persönliche Bildungschancen und stärkt den sozialen Zusammenhalt. Der Begriff der Partizipation leitet sich aus dem Lateinischen „pars“ (Teil) und „capere“ (Geben/Nehmen) ab und wird daher zumeist mit „teilnehmen“ übersetzt. Eine Teilnahme kann in unterschiedlichen Formen erfolgen, z.B. durch Informations- und Anhörungsrechte, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitentscheidung, Mitsprache, Mitgestaltung, Teilhabe, Beteiligung oder Einbeziehung⁷. Grundvoraussetzung für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist, dass damit der Möglichkeit verbunden sein muss, sich wirklich einbringen und Erwachsene für ihre Ideen gewinnen zu können⁸.

Vor diesem Hintergrund wird teilweise die Auffassung vertreten, dass erst bei einer aktiven Mitwirkung an Entscheidungen, die die Mitgestaltung eigener Lebensbereiche ermöglichen, von einer Partizipation im eigentlichen Sinne gesprochen werden kann. Dies würde zugleich aber auch die Übertragung eines Teiles der Verfügungsgewalt über die eigene Lebensgestaltung von den Erwachsenen auf Kinder und Jugendliche erfordern. Von diesem Standpunkt aus betrachtet wäre die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen in Form eines bloßen „zu Wort Kommens“ bzw. „Gehör Findens“ nicht als ausreichend, sondern nur als Alibi anzusehen⁹.

Allerdings werden der Umfang und die Ausgestaltung der Partizipation nicht nur vom Grundverständnis der Beteiligung und ihrem Nutzen, sondern gleichermaßen auch von der Beteiligungsebene geprägt. Das Bundesjugendkuratorium knüpft mit seiner Definition von Partizipation an die analytische Unterscheidung zwischen Demokratie als Regierungsform und Demokratie als Lebensform an. Es betrachtet Partizipation als einen integralen Bestandteil des Alltagslebens von Kindern und Jugendlichen. Partizipation in diesem Sinne bezieht sich auf alle Entscheidungsprozesse des Alltagslebens in Familie, Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungseinrichtungen, Verbänden und Vereinen, parlamentarischen und vorparlamentarischen Entscheidungsgremien auf örtlicher und überörtlicher Ebene in allen Lebensbereichen im Sinne von »Alltagsdemokratie«¹⁰. Dabei findet die originäre und

⁷ Fact Konkret, Voraussetzungen, Möglichkeiten und Formen von jugendlicher Partizipation 1/11; http://kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt/fakt_Partizipation_end.pdf

⁸ Qualitätsstandards bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, S. 4
<http://www.kindergerechtes-deutschland.de/themenveranstaltungen/beteiligung/tv-beteiligung.html>

⁹ Bertelsmann Studie, S. 20

¹⁰ Partizipation von Kindern und Jugendlichen – zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 2009, S. 7/8; http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf

hauptsächliche Beteiligung auf der kommunalen Ebene statt. Für die direkte Landesebene wird man immer nur einen kleinen Anteil von Jugendlichen gewinnen können¹¹.

Ein derartiges Verständnis impliziert, dass nicht nur die Gegenstände, sondern gerade auch die Art und Intensität der Beteiligung in Abhängigkeit von der jeweiligen Beteiligungsebene differieren kann. Die Beteiligung auf der kommunalen Ebene z.B. in Bezug auf ein konkretes Projekt kann bis hin zur Form einer echten Mitentscheidung ausgestaltet sein. Auf der landespolitischen Ebene bedeutet Partizipation eine Teilnahme an den Entscheidungsfindungsprozessen¹². Auf dieser Ebene werden möglicherweise verfassungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sein, die Einfluss auf deren Ausgestaltung haben können.

2. Regelungsansätze

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Landesebene ist in Nordrhein-Westfalen erstmals durch Gesetz vom 12. Oktober 2004 mit dem § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) eingeführt worden. Dieser lautet:

„Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören“¹³.

Das 3. AG-KJHG-KJFöG versteht sich zunächst als das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Achten Buch des Sozialgesetzbuches „Kinder- und Jugendhilfe“ (§ 15 SGB VIII). Das SGB VIII regelt in §§ 8 ff. ausnahmslos die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe. Diese umfasst u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Das 3. AG-KJHG-KJFöG zeichnet dies zunächst in § 6 Abs. 1 und 4 nach, die sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten.

Das 3. AG-KJHG-KJFöG geht in § 6 Abs. 2 und 3 seit 2004 jedoch über ein reines Ausführungsgesetz hinaus, da erstmals landesrechtlich eigenständige Beteiligungstatbestände kodifiziert sind, die nicht vom SGB VIII vorgegeben werden, sondern über die Gegenstände der Jugendhilfe hinausgehen. § 6 Abs. 2 normiert Beteiligungsgegenstände für kommunale Planungsträger und Abs. 3 fordert eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für die Landesebene ein.

Die Absicht zur Schaffung eigener landesrechtlicher Beteiligungstatbestände lässt sich insbesondere auch der Begründung des Gesetzentwurfs zu Abs. 3 entnehmen: „Die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen erfordert auch ihre Beteiligung an allgemeinen Planungsprozessen in anderen Politikfeldern (d.h. über die Jugendhilfe hinaus, Anm.d.Verf.). Darauf zielt Abs. 3 ab. Er sichert den jungen Menschen zu, an Planungen auf Landesebene einbezogen zu werden. Ziel ist, dies für die Bereiche zu ermöglichen, die die Belange der jungen Menschen berühren.“

¹¹ Fachhochschule Düsseldorf, Ulrich Deinet, Stellungnahme 15/337, S. 1; <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-337.pdf?von=1&bis=0>

¹² Kersting, Politische Beteiligung S. 20

¹³

https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=6645&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=KJFöG#det258708

Insbesondere sollen sie bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans einbezogen werden. Es bedarf auf der Landesebene aber besonderer Beteiligungsformen und -strukturen, damit auch ein sinnvolles Verfahren erreicht wird. Dies dürfte durch Zusammenschlüsse der Jugend am ehesten erreichbar sein¹⁴.

Nordrhein-Westfalen ist damit das einzige Bundesland, in dem eine gesetzliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Landesebene an allgemeinen Planungsprozessen in anderen Politikfeldern als der Jugendhilfe vorgesehen ist. Demgegenüber haben die Ausführungsgesetze der übrigen Bundesländer ausschließlich eine gesetzliche Beteiligung im Bereich der Jugendhilfe zum Gegenstand. Das kann seinen Grund darin haben, dass die übrigen Länder anderen Partizipationsansätzen folgen bzw. andere Schwerpunkte setzen. So verpflichtet z.B. Schleswig-Holstein als einziges Bundesland seine Gemeinden durch eine Mussbestimmung zur Beteiligung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren¹⁵. Baden-Württemberg ermöglicht in seiner Gemeindeordnung¹⁶ nicht nur die Einrichtung eines Jugendgemeinderats, sondern lässt daneben auch die Aufnahme eines Vorschlags- und Antragsrechts der Jugendvertretung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu. Andere Bundesländer sehen in der Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunal- und Landtagswahlen (Brandenburg, Bremen) bzw. bei Kommunalwahlen (Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein¹⁷) erfolgversprechende Ansätze zur Stärkung der Partizipation.

Dies vorausgeschickt werden die im Auftrag gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

II. Werden die derzeit für Kinder und Jugendliche bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen den in § 6 KJFöG normierten Ansprüchen gerecht?

Ob die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten den in der Vorschrift normierten „Ansprüchen“ auf der Landesebene gerecht werden, hängt zum einen vom Rechtscharakter der Vorschrift, zum anderen von der Regelungsabsicht und Zielrichtung des Gesetzgebers ab.

1. Rechtscharakter der Vorschrift des § 6 3. AG-KJHG-KJFöG

Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 des 3. AG-KJHG-KJFöG gewährt Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Land keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Beteiligung in Form eines Individualanspruchs. Ob es sich bei den bisher kodifizierten Rechten von Kindern und Jugendlichen überhaupt um Ansprüche im

¹⁴ Drs. 13/5576 S. 17 f, <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD13-5576.pdf?von=1&bis=0>

¹⁵ § 47f GO Schleswig-Holstein, vgl. auch Große Anfrage Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung (GO) Drucksache 16/2554; <http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl16/drucks/2800/drucksache-16-2840.pdf>

¹⁶ § 41a GO BW, http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-GemOBWW7P41a_jlr-GemOBWW1P41a_jlr-GemOBWW2P41a_jlr-GemOBWW3P41a_jlr-GemOBWW4P41a_jlr-GemOBWW5P41a_jlr-GemOBWW6P41a

¹⁷ <http://www.machs-ab-16.de/waehlen-ab-16/wahlrecht-16-deutschland>

Rechtssinne handelt, ist derzeit noch für alle Rechtsebenen umstritten und wird überwiegend verneint.

Dies gilt sowohl für die Rechte von Kindern und Jugendlichen aus der UN Kinderrechtskonvention¹⁸, als gleichermaßen auch für die Regelungen der Landesverfassung¹⁹. Auch § 8 SGB VIII, der den Jugendämtern und den freien Trägern die Pflicht zuweist, Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen, entfaltet keine Individualansprüche. Vielmehr lässt sich aus der Gesamtschau von Wortlaut und Begründung der Vorschrift zwar für die Träger der Jugendhilfe die gesetzlich zwingende Pflicht ableiten, Angebote zur Verfügung zu stellen. Bestimmte Angebote, d.h. konkret bezeichnete Projekte oder Maßnahmen der Jugendarbeit lassen sich dem Wortlaut der Gesetze jedoch nicht entnehmen. Da es der gesetzlichen Bestimmung diesbezüglich an präzisen Vorgaben fehlt, handelt es sich um eine allgemeine Verpflichtung und nicht um eine solche zu konkretisierten Förderungsangeboten²⁰. Es steht somit den Trägern der Jugendhilfe frei, im Rahmen der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten selbst zu entscheiden, welche Angebote der Jugendarbeit in Betracht kommen. Aus diesem Grund lässt sich aus den bestehenden gesetzlichen Vorgaben weder eine Verpflichtung zu einer bestimmten Maßnahme, noch eine einklagbare individuelle Leistungsberechtigung herleiten²¹.

Gleiches lässt sich für die Vorschrift des § 6 Abs. 3 3. AG-KJHG-KJFöG feststellen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Landesebene ist als Anhörungsrecht in Form einer Sollvorschrift ausgestaltet, die das Land zwar im Regelfall zu einer Anhörung verpflichtet. Allerdings haben Soll-Vorschriften regelmäßig eine „intendierte“ Ermessensentscheidung zum Gegenstand. Das Land soll zwar grundsätzlich tätig werden. In atypischen Ausnahmefällen kann hiervon jedoch abgesehen werden, wenn der Einzelfall dies rechtfertigt²². Hinzu kommt, dass das bestehende Ermessen um den Vorbehalt „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ erweitert wird. Dieser Vorbehalt lässt weitere Kriterien, wie z.B. Kosten-Nutzen-Erwägungen, Aufwand, Verfahrens- oder sonstige Opportunitätsaspekte zu, die ebenfalls zu einem Ausschluss der Anhörung führen können. Zudem enthält die Tatbestandsseite der Vorschrift mit den Begriffen „im Rahmen seiner Planungen“ und „Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind“ – anders als § 6 Abs. 2 – unbestimmte, d.h. ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe hinsichtlich der Beteiligungsgegenstände.

Aus der Vorschrift lassen sich daher weder unmittelbare Ansprüche, noch - wegen der aufgezeigten Interpretationsspielräume - objektive Bewertungsmaßstäbe für die Frage herleiten, ob die Partizipationspraxis des Landes den Vorgaben des § 6

¹⁸ Ergänzender Bericht der National Coalition zum dritten/vierten NAP Bericht, Ziffer 12, https://www.kinderhilfe.de/fileadmin/files/Informieren/Kinderrechte/Hintergruende/www_National_Coalition_Ergaenzender_Bericht.pdf

¹⁹ Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Art. 6 RdNr. 17 ff

²⁰ Schellhorn/Fischer/Mann, § 11 RdNr. 12

²¹ Schellhorn/Fischer/Mann, § 11 RdNr. 14; Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.01.2001, 2 L 51/01, <http://www.juris.de/jportal/portal/t/25kf/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=MWRE003190100%3Ajuris-r02&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint>

²²

http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/juristischer_vorbereitungsdienst/lernmaterialien/unbestimmer_rechtsbegriff.pdf

genügt. Maßstäbe könnten sich ferner aber auch aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers bzw. dessen Zielrichtung beim Erlass der Vorschrift gewinnen lassen.

2. Regelungsziel des Gesetzgebers

Ein im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachter und mit der Gesetzesergänzung verabschiedeter Entschließungsantrag charakterisiert die in § 6 eingeführten Beteiligungstatbestände als „Ausbau von Partizipationsansätzen und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche“. Der Antrag betont dabei: „Der Landtag weist insbesondere darauf hin, dass die Umsetzung in partnerschaftlichem Zusammenwirken erfolgen soll. Er weist in diesem Zusammenhang vor allem auf die aufgenommene Verpflichtung für das Land hin, bei der Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplans die verantwortlichen Träger und junge Menschen einzubeziehen“²³.

Dieser Antrag i.V. mit der bereits wiedergegebenen Begründung zu § 6 Abs. 3 der Vorschrift belegt, dass der Gesetzgeber die Initiative zu einem Ausbau der Partizipation den Beteiligten selbst überlassen wollte. Er hat dabei die beschriebene Unschärfe der Regelung bewusst in Kauf genommen, um der Kreativität der Beteiligten in alle Richtungen Rechnung zu tragen. Er beabsichtigte somit in erster Linie, Gestaltungsspielraum für eine entwicklungsoffene Beteiligungspraxis auf Grund der bis dahin erkennbaren Partizipationsansätze zu schaffen. Vorgabe war damit nicht eine fest umrissene Regelung, sondern vielmehr nur das Ziel der Regelung. Zwar mag es sich bei der Vorschrift des § 6 Abs. 3 um eine verpflichtende Vorgabe für das Land handeln. Die Initialisierung des Prozesses und die Gestaltungsfreiheit der Beteiligungsprozesse sollen dabei aber den Beteiligten überlassen bleiben. Die Vorschrift ist deshalb eher einer Staatszielbestimmung vergleichbar. Deshalb lassen sich aus der Vorschrift selbst letztlich weder „Ansprüche“ noch objektive Maßstäbe zur Bewertung des bisher Erreichten bzw. der bisherigen Beteiligungspraxis ableiten.

3. Einschätzungen von Beteiligten und Sachverständigen

In den bisherigen Anhörungen des Landtags sowie in der Literatur überwiegt die Einschätzung, dass die bisherige praktische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen hinter den gesetzlichen Vorgaben und den Erwartungen zurückbleibt. Folgendes Meinungsbild erscheint dabei repräsentativ:

Bereits in einer Anhörung im Jahr 1995 wurde gefordert, dass Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen als verpflichtend für den öffentlichen und vor allen Dingen örtlichen öffentlichen Träger zu formulieren seien um ihn zur Umsetzung anzuregen. „Es geht darum, Kinder- und Jugendpolitik aber auch als Querschnittspolitik zu begreifen und aktives Einmischen in andere Politikbereiche - ich nenne als Beispiele die Verkehrspolitik und den Wohnungsbau - zu fördern und zu forcieren. Es geht aber auch darum, Ansätze von Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen verstärkt zu berücksichtigen“²⁴.

²³ Antrag SPD/Bündnis90/Die Grünen 13/6040, S. 2,
<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD13-6040.pdf?von=1&bis=0>

²⁴ Jörg Richard (Landesjugendring NW), APr 11/1460, S. 39, Anhörung vom 12.01.1995 zum Antrag Bündnis90/Die Grünen Drs 11/6999, Gesetz zur Förderung junger Menschen,
http://landtag.portal/WWW/Webmaster/GB_II/II.2/Landtagsdokumentation/Suche/Suchergebnisse_Ladok11.jsp?view=detail&w=native%28%27id%3D%27%271108486%2F0100%27%27+%27%29

Nach zwischenzeitlich erfolgter Konkretisierung und Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen scheint die Umsetzung des gesetzgeberischen Zieles derzeit jedoch noch hinter den Erwartungen zurückzubleiben. Diese Auffassung vertreten sowohl Stimmen in der einschlägigen Literatur, die Sachverständigen der bisherigen Anhörungen, als auch die Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen selbst. Das Bundesjugendkuratorium bringt dies für die Bundesebene wie folgt auf den Punkt: Die bisherigen Entwicklungen werden (zwar) begrüßt, zugleich wird aber festgestellt, dass bei „der Umsetzung der Partizipationsangebote noch immer deutliche Defizite und eine enorme Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit bestehen“²⁵. Ähnlich äußert sich für die Landesebene in NRW der Landesjugendring: „Die Praxis zeigt jedoch, dass die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfeplanung und der Aufstellung von Kinder- und Jugendförderplänen bislang nur sehr unzureichend eingelöst werden. Die gesetzliche Wirklichkeit ist im jugendpolitischen Geschehen noch nicht umgesetzt“²⁶.

Zur Anhörung des Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 17.03.2011 hat der Arbeitskreis Partizipation NRW in Bezug auf den Landtag folgende Anregungen gegeben: „Wir wollen auch, dass es seitens des Landtags eine Informationspflicht gibt; denn wir wissen nicht über alle Termine des Landtags Bescheid, und wir wissen auch nicht, worum es geht, wenn jugendrelevante Themen behandelt werden. Diese Information hätten wir gerne. Wir hätten auch gern ein Rederecht im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend; denn Partizipation bedeutet nicht nur, dass man gefragt wird, sondern auch, dass man mitredet. Auch ein Antragsrecht fänden wir gut, und zwar in dem Sinne, dass zum Beispiel ein Antrag, der im Kinder- und Jugendrat gestellt wird, an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend weitergeleitet wird. Ich möchte noch einmal festhalten, dass wir keine neuen Strukturen haben wollen“²⁷.

Andere Beteiligte der Anhörung haben deshalb unterstützende Strukturen eingefordert: „Die aktuelle Situation wird sowohl von den beteiligten Jugendlichen selbst wie auch vom Arbeitskreis Partizipation als dringend verbesserungsbedürftig eingeschätzt. Vordringlich erscheint hier eine institutionalisierte Unterstützung des Gremiums. Analog zu den Erfahrungen aus den kommunalen Gremien der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die immer wieder die hohe Relevanz fachlicher Begleitung deutlich werden lassen, ist der Aufbau unterstützender Strukturen als dringend erforderlich zu charakterisieren. Vor diesem Hintergrund ist das Land aufgefordert, die Einrichtung einer langfristig gesicherten und mit klarer Zuständigkeit versehenen Geschäftsstelle für den Kinder- und Jugendrat NRW zu veranlassen und mit einem ausreichenden jährlichen Finanzbudget auszustatten“²⁸.

Ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP aus der 15. Wahlperiode von Anfang 2012 stellt in Bezug auf die Rolle des Landtags fest: „Gleichzeitig ist anzustreben, dass sich der Landtag für die selbstvertretenen Belange von Kindern und Jugendlichen weiter öffnet. Insbesondere der zuständige Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sollte prüfen, wie er Kinder

²⁵ Partizipation von Kindern und Jugendlichen – zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 2009, Vorwort; http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf

²⁶ Arbeitskreis G5, Landesjugendring NRW eV, Stellungnahme 15/325, S. 2; <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-325.pdf?von=1&bis=0>

²⁷ APr 15/136, S. 4, Anhörung des Ausschuss für Familie Kinder und Jugend, am 17.03.2011, Hagen Weiß (Kinder- und Jugendrat NRW), <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMA15%2F136|1|2&Id=MMA15%2F136|3|40>

²⁸ Arbeitskreis Partizipation NRW, Stellungnahme 15/357 S. 5; <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-357.pdf?von=1&bis=0>

und Jugendliche an Beratungsverfahren stärker beteiligen kann. Denkbar wäre hierzu die Einrichtung eines Arbeitskreises, der Vorschläge zur Förderung der Jugendpartizipation erarbeitet und diese mit Kindern und Jugendlichen sowie Partizipationsfachleuten vor allem in Bezug auf die Praxistauglichkeit diskutiert, um den Partizipationsansatz mit mehr Leben zu füllen²⁹.

Zudem fordert der Antrag der FDP 15/18³⁰ und wiederholend der Antrag 16/44³¹: „Auf Landesebene existiert bislang keine institutionelle Einrichtung, die speziell die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an landespolitischen Entscheidungsprozessen fördert und sicherstellt“.

Andererseits werden die Bedeutung und der Nutzen einer Beteiligung auf der Ebene des Landes allerdings auch relativiert: „Ein Jugendbeteiligungsgremium auf Landesebene sollte die entwickelten Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene ergänzen. Die Landesebene ist für die meisten Kinder und Jugendlichen zu weit entfernt, ein Beteiligungsgremium auf Landesebene kann deshalb nur begrenzt Wirkung entfalten. Nur durch eine direkte Verbindung zu kommunalen Beteiligungsgremien ist ein Jugendbeteiligungsgremium auf Landesebene sinnvoll. Mit einem Jugendbeteiligungsgremium auf Landesebene kann das Land aber die Bedeutung der Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützen und damit auch ein Zeichen für die Kommunen setzen. ...Wichtiger als ein Jugendbeteiligungsgremium auf Landesebene erscheint mir die Unterstützung der kommunalen Beteiligungsgremien durch das Land. Nur so sind in der Breite sehr unterschiedliche Gruppierungen in der Jugendbevölkerung zu erreichen“.³² „Die relativ abstrakte Landesebene ist nur für einen Teil der Jugendlichen zugänglich. Machen Sie nicht den unbeabsichtigten Fehler - aufgrund der Entfernung zwischen Landes- und kommunaler Ebene in unserem großen Land – einen großen Teil der Jugendlichen zu übersehen“³³.

III. Inwieweit kann den Vertretungen Jugendlicher auf Landesebene ein Antrags- oder Rederecht bzw. Beziehungspflicht in sie betreffenden Angelegenheiten eingeräumt werden?

Der Kinder- und Jugendrat NRW (KiJuRat) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung des Landtags im März 2011 darum gebeten, in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. „Aus unserer Sicht sind dazu verbindliche Verfahren im Landtag bzw. dem zuständigen Fachausschuss zu etablieren“. Wesentliche Elemente sind dabei nach seiner Auffassung eine Informationspflicht, ein Rederecht sowie ein Antragsrecht³⁴. Auch der Arbeitskreis Partizipation NRW fordert reale Mitwirkungskompetenzen. „Ein Gremium, welches

²⁹ Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP, „Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützen und fördern“ Drs. 15/4140;
<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-4140.pdf?von=1&bis=0>

³⁰ Drs. 15/18; <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-18.pdf?von=1&bis=0>

³¹ Drs 16/44; <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-44.pdf?von=1&bis=0>

³² Fachhochschule Düsseldorf, Ulrich Deinet, Stellungnahme 15/337, S. 1;
<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-337.pdf?von=1&bis=0>

³³ Fachhochschule Düsseldorf, Ulrich Deinet, Stellungnahme 15/337, S. 5;
<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-337.pdf?von=1&bis=0>

³⁴ Der Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen (KiJuRat NRW), Stellungnahme 15/370, S. 4
<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-370.pdf?von=1&bis=0>

lediglich einen appellativen Charakter und keine Entscheidungsbefugnisse hat, ist ein Alibi und daher abzulehnen³⁵.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen des Rede- und Antragsrechts

Ob die bestehenden rechtlichen Vorgaben eine Beteiligung in Form eines Antrags- oder Rederechts im zuständigen Fachausschuss zulassen, ist aus folgenden Gründen zu bezweifeln.

Nach der einfachgesetzlichen Ausgangsvorschrift des § 6 Abs. 3 3. AG-KJHG-KJFöG soll das Land bei seinen Planungen Kinder und Jugendliche, sofern deren Interessen berührt sind, im Rahmen seiner Möglichkeiten hören. Der Wortlaut legt sich dabei eindeutig auf ein Anhörungsrecht fest. Dies folgt auch aus den abgestuften weiteren Beteiligungsrechten in § 6 3. AG-KJHG-KJFö. Die Vorschrift benennt dabei folgende Beteiligungsformen: Abs. 1 sieht vor, dass Kinder und Jugendliche „möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden“. Nach Abs. 2 sollen sie „in angemessener Weise beteiligt werden“. Abs. 4 legt fest, dass „ein Mitspracherecht eingeräumt werden“ soll. Diese Differenzierung und Abstufung lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber für die Beteiligung auf der Landesebene bewusst die Beteiligung in Form der Anhörung gewählt hat. Damit hat er verbindlich eine gesetzliche Festlegung für eine bestimmte Form der Beteiligung getroffen. Ob der Gesetzgeber von eigenen gesetzlichen Vorgaben durch anderslautende Regelungen in der Geschäftsordnung des Landtags abweichen kann, kann hier dahinstehen.

Die Einführung eines Rede- und Antragsrechts wäre jedenfalls gegenüber der Anhörung ein qualitatives Mehr, d.h. eine intensivere Art der Beteiligung. Ob Dritten überhaupt eine Beteiligung innerhalb des Parlaments in Form von Rede- und Antragsrechten eingeräumt werden kann, ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten fraglich. Antrags- und Rederecht im Landtag stellen neben dem Stimmrecht originäre Rechte der Abgeordneten dar. Der Rechtsanspruch der Abgeordneten, im Landtag zu sprechen, fließt unmittelbar aus ihrem verfassungsrechtlichen Status, dem weisungsfreien Mandat gemäß Art. 30 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen³⁶. Für die entsprechenden Vorschriften im Grundgesetz (Art. 38 und 43 GG) wird angenommen, dass sie das Rederecht abschließend regeln. Daraus folgt, dass der Bundestag nicht autonom über die Zulässigkeit der Worterteilung an außenstehende Dritte im Plenum befinden kann. Dementsprechend wird z.B. in der parlamentarischen Praxis ausländischen Staatsoberhäuptern oder Gastrednern bei Gedenkstunden die Gelegenheit zu Ansprachen vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages außerhalb von Plenarsitzungen bzw. während einer Unterbrechung der Sitzung eingeräumt³⁷. Die Rechtslage für den Bundestag und seine Mitglieder, sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁸ wird prinzipiell in vollem Umfang

³⁵ Arbeitskreis Partizipation NRW, Stellungnahme 15/357 S. 2;
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-357.pdf?von=1&bis=0>

³⁶ Zeh, Zur Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Verteilung der Redezeiten in Plenardebatten des Landtags, S. 4

³⁷ Ritzel Bückler Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages § 27 Abs. 1 GOBT Anm. 1. a) <http://hdbpp.luchterhand.de/hdbpp/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm>, Bückler, Der Abgeordnete hat das Wort, in: Parlamentarische Demokratie, Bewährung und Verteidigung, Festschrift für H. Schellknecht, S. 39 ff

auch auf die Beurteilung der Redeordnung im LT NRW anzuwenden sein. Dem Landtag und seinen Gliederungen steht daher (nur) das Recht zu, die Redemöglichkeiten seiner Mitglieder zu ordnen und auszugestalten³⁹.

Die Erteilung eines Rederechts im Landtag an nicht gewählte Dritte könnte zudem dem demokratischen Grundsatz der Repräsentation des Volkes widersprechen. Repräsentanten des Volkes sind ausschließlich die gewählten Abgeordneten. Die Übertragung von Statusrechten der Abgeordneten auf weitere Personen, die nicht gewählte Abgeordnete sind, könnte damit auch diesem Prinzip widersprechen. Deshalb dürfte die Bindung des Parlaments an diesen Grundsatz ebenfalls Vorrang vor der Befugnis des Parlaments haben, sein Binnenrecht selbst (in der gewünschten Weise) zu regeln⁴⁰. Das Rederecht im Landtag, seinen Ausschüssen und sonstigen Gremien, steht daher nur den gewählten Mitgliedern des Landtags (§ 26 GO) und daneben kraft Verfassung nur noch der Landesregierung und ihren Beauftragten (Art. 45 Abs. 1 LV) zu.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich des Antragsrechts. Nach § 65 Abs. 1 GO hat jedes Mitglied des Landtags und jede Fraktion das Recht, Anträge zu stellen. Insoweit folgt das Antragsrecht ebenfalls aus dem Status der Abgeordneten und kann deshalb Dritten nicht eingeräumt werden.

Die Einräumung eines Rede- oder Antragsrechts Dritten gegenüber durch die Geschäftsordnung des Landtags erscheint aus diesen Gründen nicht möglich.

2. Bestehende Möglichkeiten der Anhörung und Zuziehung

Das Parlament hat allerdings im Übrigen das Recht, seine innere Ordnung zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben selbst zu gestalten⁴¹. Deshalb ermöglicht die Geschäftsordnung die Beteiligung Dritter in Form von Anhörung und Zuziehung durch die Ausschüsse des Landtags. Ein Ausschuss hat nach § 56 Abs.1 S. 1 GO das Recht „im Rahmen seines Geschäftsbereichs (zu) beschließen, Sachverständige oder andere Personen, insbesondere Vertreterinnen bzw. Vertreter betroffener Interessen zu seinen Beratungen zuzuziehen oder in öffentlicher Sitzung anzuhören“. Anhörung im parlamentarischen Sprachgebrauch meint dabei die Befragung von Sachverständigen oder Interessenvertretern zum Zwecke der Meinungsbildung des Gesetzgebers. In Bezug auf die von Vertretern betroffener Interessen eingebrachten inhaltlichen Anregungen oder Themen tritt daneben das Recht der Ausschüsse, neben den vom Plenum überwiesenen Vorlagen „auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich zu beraten und dem Landtag Empfehlungen vorzulegen“ (§ 50 Abs. 1 S. 2 GO). Der Ausschuss oder ein von ihm eingesetztes Gremium (Unterausschuss, Kommission) kann daher bereits auf Grundlage der bisherigen Geschäftsordnung des Landtages die Anhörung bzw. Zuziehung von Interessenvertretern ermöglichen.

³⁸ BVerfG Urteil vom 14.07.1959, 2 BvE 2/58, 2 BvE, 3/58Senathttp://www.juris.de/jportal/portal/t/1gib/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=KVR E291929003&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

³⁹ Zeh, S. 5

⁴⁰ Zeh, S. 17

⁴¹ Ritzel/Bücker, GOBT § 69, Ziff. II.1.e

3. Beziehungspflicht

Auch die Aufnahme einer Beziehungspflicht der Jugendselbstvertretung, eines Beteiligungsgremiums und/oder einer verbandlichen Vertretung durch den zuständigen Ausschuss in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, in die Geschäftsordnung des Landtags wäre als interne Bindung des Landtags grundsätzlich möglich. Damit diese Beziehungspflicht auch Wirkung entfaltet, wären gewisse Vorfestlegungen zur Frage dereteiligungsrelevanz vorteilhaft. Es bedürfte zumindest eines Einvernehmens darüber, für welche Beteiligungsangelegenheiten eine solche Pflicht dann greifen würde. Bisher lässt sich nicht erkennen, welche Erwägungen für oder gegen beteiligungsrelevante Gegenstände in konkreten Fällen der Vergangenheit maßgeblich waren. Dabei dürften die hergebrachten Bereiche der Jugendhilfe als beteiligungsrelevant gesetzt sein, ggfs. auch der Jugendstrafvollzug. Ob aber auch Gegenstände pflichtig sein können, die nur in Teilbereichen Kinder- und Jugendrelevanz aufweisen, ist derzeit nicht ausdrücklich festgelegt, so z.B. für die Kinder- und Jugendfördermittel des Haushalts, die Finanzierung von Kinderkrankenhäusern oder noch weiter gefasst solche Themen, die zukunftsbezogen jeweils Nachhaltigkeitsaspekte berühren. Bei der Diskussion dieser Fragen würde es dem partnerschaftlichen Zusammenwirken am Ehesten entsprechen, wenn Kinder- und Jugendliche bei Fragen nach der Beteiligungsrelevanz eigene Vorstellungen einbringen könnten. Das könnte in Zusammenarbeit mit den bestehenden Interessenvertretungen und/oder auch durch unmittelbare Abfrage über die Jugendseite des Landtages geschehen.

IV. Inwiefern könnte eine entsprechende Aufnahme in die Geschäftsordnung des Landtags analog § 56 Abs. 1 S. 4 oder in die Verfahrensrichtlinien des Ausschusses dem Beteiligungsanspruch gerecht werden?

Die in § 56 Abs.1 S. 4 GO⁴² gesondert geregelte Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und deren Ausformung durch die Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags beruht auf der den Gemeinden durch Art. 78 LV eingeräumten besonderen verfassungsrechtlichen Stellung. Art. 78 Abs. 1 LV gewährleistet ebenso wie Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung. Dieses Recht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und umfasst die Befugnis zur grundsätzlich eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte. Gesetzliche Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht unterliegen (daher) ihrerseits Grenzen. Sie dürfen den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht antasten. Außerhalb des Kernbereichs hat der Gesetzgeber das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Willkürverbot zu beachten⁴³. Der Landtag trägt diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben mit einem speziellen und ausdrücklich in die Geschäftsordnung aufgenommenen Anhörungsrecht Rechnung. Kindern und Jugendlichen stehen zwar – wie jedermann - die durch die Verfassung abgesicherten Grundrechte und Rechte zu. Ihre Beteiligungsrechte sind allerdings

⁴² http://landtag/portal/WWW/GB_II.1/Geschaeftsordnung/Geschaeftsordnung.jsp

⁴³ VerfGH NRW, ständige Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 26.09.2009, 18/08, RdNr. 60 ff., http://www.juris.de/jportal/portal/t/1jwl/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_p eid=Trefferliste&documentnumber=13&numberofresults=161&fromdoctodoc=yes&doc.id=KVRE396281103&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#rd_60

bisher weder verfassungsrechtlich besonders abgesichert, noch eröffnen sie Individualansprüche gegenüber dem Land bzw. dem Landtag. Insofern erscheint die Aufnahme eines ausdrücklichen und besonderen Anhörungsrechtes für die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Geschäftsordnung des Landtages zwar rechtlich möglich. Gleiches gilt für eine Aufnahme in die internen Verfahrensrichtlinien des Ausschusses. Beide Fälle enthalten jedoch im Vergleich zum derzeitigen Istzustand keine materiell-rechtliche Verbesserung der Beteiligungsrechte, sondern würden im Vergleich zum derzeitigen Zustand nur eine wiederholende weitere Selbstbindung des Landtags darstellen, die im Fall der Nichtbeachtung keine Folgen hätte. Ihre Aufnahme hätte daher eher einen symbolisch unterstreichenden Charakter und könnte insofern problematisch sein, als andere Gruppierungen, denen gegenüber ebenfalls besondere Verpflichtungen des Landes bestehen, eine Gleichbehandlung einfordern könnten.

V. Inwieweit käme es hierbei auf die Unabhängigkeit der Interessenvertretung bzw. den Unterschied zwischen einer Jugendselfstvertretung und einer verbandlichen Vertretung an?

Die bestehende Ausgangsregelung der Geschäftsordnung zur Anhörung von Interessenvertretern erfordert nicht, dass die Vertreter betroffener Interessen unabhängig, demokratisch legitimiert, oder gar neutral und ohne verbandlichen Hintergrund wären.

In Bezug auf eine Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen ist auf der Landesebene keine allgemein demokratisch legitimierte Beteiligungsinstitution gegeben. Partizipation erfordert nach derzeitigen Erkenntnissen allerdings eine möglichst unmittelbare Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Beteiligungsprozess. Deshalb haben sich die Sachverständigen und Interessenvertreter in der Anhörung vom März 2011 mehrheitlich für die Beteiligung durch eine Jugendselfstvertretung und gegen eine Verbandsvertretung ausgesprochen. Der Gesetzgeber selbst hat diese Frage bisher offen, bzw. entwicklungsoffen gelassen. In diesem Zusammenhang könnte auch Bedeutung erlangen, ob und inwieweit künftig Möglichkeiten des Internets für eine Beteiligung genutzt werden sollen, die theoretisch eine Beteiligung aller Betroffenen zulassen.

Im Landtag selbst sind zur Frage Selbstvertretung-Verbandsvertretung bisher nur ansatzweise Standpunkte ersichtlich. Der Antrag der Fraktion der FDP aus der 15. Wahlperiode „Bekenntnis zur Jugendbeteiligung mit Leben füllen – Verantwortung des Landes wahrnehmen“⁴⁴ enthält den Beschlussvorschlag: „Der Landtag wird bei parlamentarischen Entscheidungsverfahren, die Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffenden, Vertreter des KiJuRats um Stellungnahme bitten und bei Anhörungsverfahren beteiligen“. Dieses Votum gibt der Selbstvertretung den Vorrang. In ähnliche Richtung geht ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der 11. Wahlperiode: Wenn Partizipation so zu verstehen ist, dass „möglichst viele junge Menschen sowohl bei der Planung und Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit angemessen beteiligt werden, (dann) erhalten Kinder und Jugendliche alle ihnen aus diesem Gesetz erwachsenen Rechte, auch wenn sie nicht Mitglied in einem Verein oder Verband sind“⁴⁵, wobei jüngere

⁴⁴ Drs. 15/18, Ziffer III. 3, S. 2, <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-18.pdf?von=1&bis=0>

⁴⁵ Bündnis90/Die Grünen Drs 11/6999, Gesetz zur Förderung junger Menschen, S. 2, <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD11-6999.pdf?von=1&bis=0>

Äußerungen ein „Alleinvertretungsrecht“ einzelner bestehender Gremien in Frage stellen⁴⁶.

Nach derzeitigem Diskussionsstand unter den Sachverständigen entspricht die Jugendselfvertretung am ehesten der Einstellung und dem Selbstverständnis von Kindern und Jugendlichen, die „sich gerne aktiv und engagiert in die Politik einbringen möchten, ohne dies mit einer Partei- oder Verbandszugehörigkeit zu verbinden“⁴⁷. Institutionalisierte Politik stößt den Ergebnissen mehrerer Jugendstudien zufolge bei Jugendlichen auf wenig Interesse. Sie zeigen " ... die grundsätzliche Bereitschaft Jugendlicher, sich sozial und politisch zu engagieren. Dies wollen sie allerdings nicht in etablierten Organisationen und Strukturen und Handlungsmustern tradierter "Politik", sondern in eher offenen Formen mit flexibler Einbindung, mit Spaßchancen und hohen Mitgestaltungspotentialen⁴⁸. Der Shell Jugendstudie zur Folge spielen klassische politische Organisationen, wie Bürgerinitiativen, Gewerkschaften oder Parteien, nach wie vor für die Aktivitätsräume Jugendlicher so gut wie keine Rolle⁴⁹.

Der Ansatz der Beteiligung sollte vielmehr folgende Aspekte in den Vordergrund stellen: „Um der unter der Jugendlichen verbreiteten Vermutung, politisches Engagement sei nutzlos, entgegenzuwirken, sollte die Beteiligung direkt erfahrbar sein. Die Jugendlichen sollten ihre Empfehlungen, Wünsche und Erfahrungen den politischen Entscheidungsträgern selbst übermitteln bzw. dazu Repräsentanten selbst auswählen können. Zwischen den politischen Entscheidungsträgern und den Jugendlichen sollten so wenige Vermittlungsinstanzen wie möglich geschaltet werden. Im Idealfall werden sie ihre Empfehlungen direkt übermitteln können. Ein vom Staat organisatorisch und finanziell gefördertes und in die politischen Prozesse eingebundenes Gremium muss selbstverständlich von der Zielgruppe angenommen und als Chance der Einflussnahme bewertet werden können. Der Kinder- und Jugendrat besitzt in diesem Sinne durch seine Selbstgründung und Artikulation eines Beteiligungsanspruchs dieses Legitimationspotenzial. Die möglichst unmittelbare Beteiligung hat auch eine gewichtige symbolische und kommunikative Funktion, die keinesfalls unterschätzt werden darf. Die Beteiligung muss von außen auch sichtbar sein. Kinder und Jugendliche müssen beobachten können, dass sie direkt oder indirekt, d. h. über eigene Vertreter Einfluss nehmen können. Aus diesem Grund sollte das Beteiligungsverfahren durch eine zielgruppengerechte Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Weil die Jugendlichen eine beratende Rolle im Entscheidungsprozess einnehmen werden, muss ihren Empfehlungen und Wünschen eine besondere Würdigung und Wertschätzung entgegengebracht werden. Das gilt gerade dann, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen werden kann. Den Jugendlichen müssen derartige Entscheidungen in besonderer Weise erklärt werden, etwa indem politische Entscheidungsträger persönlich Rede und Antwort stehen. Andernfalls besteht das Risiko, dass nachhaltige Enttäuschungen provoziert werden, die Vorurteile gegenüber demokratischen

⁴⁶ „Der Kinder- und Jugendrat nur ein Instrument“, Abg. Hanses, Plenarprotokoll 16/5 S. 143, <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP16-5.pdf?von=139&bis=146>

⁴⁷ Der Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen (KiJuRat NRW), Stellungnahme 15/370, S. 4 <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-370.pdf?von=1&bis=0>

⁴⁸ Arbeitskreis G5, Landesjugendring NRW eV, Stellungnahme 15/325, S. 3; <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-325.pdf?von=1&bis=0>; R. Knauer, B: Sturzenhecker: Partizipation im Jugendalter a.a.O, S. 69

⁴⁹ Shell Jugendstudie 2010 S. 157

Entscheidungsverfahren nicht abbauen sondern bestärken⁵⁰. Vor diesem Hintergrund wird der Selbstvertretung der Vozug gegeben, weil „Die Jugendverbände auf Landesebene als Interessenvertreter (zwar) einen Beitrag zur Berücksichtigung der Belange junger Menschen in politischen Entscheidungsprozessen leisten. Sie sind jedoch nicht im eigentlichen Sinne Jugendselbstvertretungen. Zudem setzen sie eine Mitgliedschaft voraus. Ein Beteiligungsgremium im oben beschriebenen Sinne, wie es im Antrag gefordert wird, kann daher nicht auf der vorhandenen Struktur aufbauen. Es müsste ein neues Gremium entstehen, das im Hinblick auf die Organisations- und Legitimitätsproblematik vor den gleichen Herausforderungen wie der Kinder- und Jugendrat stehen würde“⁵¹.

Der KiJuRat NRW selbst „versteht sich als das Repräsentationsgremium aller Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Er versteht sich aufgrund des Delegationsverfahrens darüber hinaus als eine demokratisch legitimierte Jugendselbstvertretung, die allen Jugendlichen ohne Zugehörigkeit zu bestimmten Kontexten oder Mitgliedschaften offen steht und sie vertritt. Die Vertreter der kommunalen Partizipationsgremien sind durch allgemeine Wahlen legitimiert und delegieren Mitglieder in den KiJuRat⁵². „Der Kinder- und Jugendrat ist im doppelten Sinne eine Jugendselbstvertretung: zum einen im eigentlichen Sinne als Vertretung von Jugendlichen für Jugendliche, zum anderen als von Jugendlichen selbst gegründetes Gremium, das zudem von demokratisch gewählten Jugendvertretern gebildet wird. Damit ist bereits eine Struktur vorhanden, in die das Land investiert hat und die ausgebaut werden kann. An ein Jugendbeteiligungsgremium auf Landesebene sind unter den genannten Voraussetzungen folgende Ansprüche zu formulieren: Institutionalisierung, Jugendselbstvertretung, Repräsentative Struktur und Zugangsfreiheit“⁵³.

Demgegenüber fordert die Servicestelle Jugendbeteiligung: Das Gremium sollte sich als Interessenvertretung der Jugend des Landes aus Vertretern aller großen Jugendorganisationen des Landes, Mitgliedern der Landesschülervertretung aber auch aus nicht organisierten Jugendlichen zusammensetzen⁵⁴.

VI. Welche Alternativen zu einem Antrags- oder Rederecht bzw. einer Beiziehungspflicht gäbe es, um den gesetzlichen Anspruch einer tatsächlichen Beteiligung zu erfüllen?

1. Beteiligungsmöglichkeiten des Internets

Neben dem bereits bestehenden Anhörungsrecht im Ausschuss werden im Schrifttum zur politischen Beteiligung eine Reihe technikerunterstützter Kommunikationsformen diskutiert. Es handelt sich dabei um Instrumente zu

⁵⁰ Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften Institut für Politikwissenschaft, Stellungnahme 15/363, S. 3 f,
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-363.pdf?von=1&bis=0>

⁵¹ Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften Institut für Politikwissenschaft, Stellungnahme 15/363, S. 7,
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-363.pdf?von=1&bis=0>

⁵² Der Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen (KiJuRat NRW), Stellungnahme 15/370, S. 1
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-370.pdf?von=1&bis=0>

⁵³ Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften Institut für Politikwissenschaft, Stellungnahme 15/363, S. 6 f,
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-363.pdf?von=1&bis=0>

⁵⁴ Servicestelle Jugendbeteiligung e.V., Stellungnahme 15/327 S. 3;
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-327.pdf?von=1&bis=0>

internetbasierten Befragungen oder Webforen, bei denen die Informationsverbesserung der Betroffenen im Vordergrund steht. Daneben greifen aber auch dialogische Formen der Konsensfindung im Bereich der politischen Beteiligung wie z.B. Open Space, World Café oder Zukunftskonferenzen immer weiteren Platz⁵⁵. In der Plenardebatte vom 04.07.2012 wurde deshalb von der zuständigen Ministerin gefordert, über innovative Beteiligungsformen nachzudenken, die ...im Internet stattfinden⁵⁶.

2. Einrichtung einer Kinderkommission

Der Koalitionsvertrag 2012 -2017 sieht die Einrichtung einer Kinderkommission mit der Begründung vor: „Im Deutschen Bundestag engagiert sich die Kinderkommission regelmäßig und fraktionsübergreifend für Kinderrechte und erörtert kinderpolitische Themen. Da sich diese Arbeitsweise bewährt hat, regen wir an, auch im Landtag von Nordrhein-Westfalen eine solche Kommission einzurichten. Dabei wollen wir ein eigenes Anrufungsrecht der Kinder verankern⁵⁷. Daneben soll auch eine Servicestelle eingerichtet werden⁵⁸.

3. Wiedereinführung Landes- Kinder- und Jugendbeauftragter

Den Beauftragten für Kinder und Jugendliche gibt es im Land Nordrhein-Westfalen seit längerem nicht mehr. In den Empfehlungen der JUKON 2012 an die Landesregierung wird dessen Wiedereinführung mit dem Hinweis darauf angeregt, „eine Institution auf Landesebene zu schaffen, an die sich Jugendliche bzw. interessierte Mitbürger, Jugendorganisationen, Städte und Kommunen bei Fragen zu politischen Einflussmöglichkeiten von Jugendlichen wenden können, und die auch als Interessenvertreter der Jugendlichen auftritt⁵⁹.

Derartige Beauftragte gibt es derzeit in Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg. Für Hamburg besteht ein Prüfauftrag⁶⁰. Einvernehmen besteht insoweit, dass eine derartige Funktion nur dann effektiv Wirkung entfalten kann, wenn sie mit entsprechenden ausdrücklichen Kompetenzen ausgestattet ist. Auch in der Anhörung 2011 wurde im Landtag NRW die Neubelebung der Stelle des Kinderbeauftragten der Landesregierung, die/der in Zukunft vielleicht eine andere Bezeichnung als "Kinder- und Jugendbeauftragter für Partizipation und Beteiligung" etc. haben sollte, empfohlen. „Diese Position gehört direkt ins Jugendministerium und koordiniert von da aus die ausgelagerte Funktion der Beratung etc. in Form von mindestens zwei Fachstellen für die Unterstützung der kommunalen Partizipations- und Beteiligungsprozesse“⁶¹. Die Wiedereinführung mit dieser Zielrichtung könnte die Beratungen einer etwaigen Kinderkommission in praktischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.

⁵⁵ vgl. Kersting, Politische Beteiligung, S. 65 ff.

⁵⁶ Ministerin Schäfer, APr 16/5 S 145,
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP16-5.pdf?von=139&bis=146>

⁵⁷ Koalitionsvertrag S. 14, http://www.nrwspd.de/db/docs/doc_40518_2012121111516.pdf

⁵⁸ Ministerin Schäfer, APr 16/5 S 145,
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP16-5.pdf?von=139&bis=146>

⁵⁹ Jukon 2012: DENKRAUM „GLEICHE CHANCEN FÜR ALLE“; http://www.nrw.de/jukon12/wp-content/uploads/2012/08/JUKON12_Essentials.pdf

⁶⁰ BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, Drs. 20/5137,
<http://www.christophdevries.de/wp-content/uploads/20-5137.pdf>

⁶¹ Fachhochschule Düsseldorf, Ulrich Deinet, Stellungnahme 15/337, S. 4;
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-337.pdf?von=1&bis=0>

Vereinzelt wird auch empfohlen, dieser Funktion eine Ombudsfunktion für Kinder und Jugendliche zuzuordnen, wie sie teilweise den Behindertenbeauftragten der Länder zukommt. Die Durchsetzbarkeit einer solchen Funktion wird jedoch für die Bundes- und Länderebene bezweifelt⁶².

VII. Gibt es Beispiele in anderen Landesparlamenten, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten stärker in die parlamentarischen Abläufe eingebunden werden kann?

Nein, da eine verpflichtende Beteiligung auf der Landesebene außer in NRW bisher in keinem der anderen Bundesländer geregelt ist. Pflichten ergeben sich nur für die kommunale Ebene bzw. die Träger der Jugendhilfe.

D. Zusammenfassung

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt seit 2004 mit § 6 Abs. 3 3. AG-KJHG-KJFöG als einziges Bundesland über einen landesrechtlich eigenständigen Beteiligungstatbestand zur Anhörung von Kindern und Jugendlichen auf der Landesebene. Diese gesetzliche Beteiligungspflicht umfasst auch diejenigen Planungen des Landes und des Landtages, die über die Gegenstände der Jugendhilfe des SGB VIII hinausgehen. Die Umsetzung der Beteiligung soll nach dem bisherigen Willen des Gesetzgebers in partnerschaftlichem Zusammenwirken erfolgen. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Partizipation überwiegt derzeit die Einschätzung, dass die bisherige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen hinter den gesetzlichen Vorgaben und den Erwartungen der Beteiligten zurückbleibt.

Die Einräumung eines Rede- oder Antragsrechts für ein Beteiligungsgremium und/oder einzelne Interessenvertreter von Kindern und Jugendlichen durch die Geschäftsordnung des Landtags erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Geschäftsordnung des Landtags ermöglicht es allerdings bereits jetzt, dass ein Ausschuss oder ein von ihm eingesetztes Gremium (Unterausschuss, Kommission) Interessenvertreter anhört bzw. zuzieht. Eine in der Geschäftsordnung neu aufzunehmende Beziehungspflicht für diesen Fall wäre möglich, erscheint aber nur unter der Voraussetzung erfolgversprechend, dass zumindest überschlögliches Einvernehmen besteht, für welche Beteiligungsgegenstände eine solche Pflicht dann greifen soll. Gleiches gilt für eine Aufnahme in die internen Verfahrensrichtlinien des Ausschusses.

Nach derzeitigem Diskussionsstand entspricht die Jugendselbstvertretung am ehesten der Einstellung und dem Selbstverständnis von Kindern und Jugendlichen, so dass ihr der Vorzug vor einer verbandlichen Vertretung zu geben sein sollte. Ob die Interessenvertretung allerdings allein dem Kinder- und Jugendrat obliegen sollte, oder für weitere Gruppierungen oder Personen offen ist, erscheint noch klärungsbedürftig. Als Alternative zum Rede- und Antragsrecht kommen zur Stärkung der Partizipation eine Reihe technikerunterstützter Kommunikationsformen, dialogische Formen der Konsensfindung des Internet, die Einrichtung einer Kinderkommission sowie die Wiederbestellung eines Kinder- und Jugendbeauftragten mit entsprechenden Kompetenzen in Betracht.

⁶² Diskussionspapier der National Coalition für ein Monitoring der UN Kinderrechtskonvention, in Deutschland, 2005, S. 8, ziff. 5.5; <http://www.national-coalition.de/pdf/stellungnahmen/NC-DiskussionspapierMonitoring.pdf>

E. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
3. AG-KJHG- KJFöG	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz
APr	Ausschussprotokoll
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
i.d.R	in der Regel
i.V.	in Verbindung
n.F.	Neue Fassung
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
Rdnr.	Randnummer
S.	Satz, Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

F. Literaturverzeichnis

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Studie: Kinder und Jugendbeteiligung in Deutschland, Entwicklungsstand und Handlungsansätze, Gütersloh 2007

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.: Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Ein Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern, ISBN: 978-3-922427-01-8, 1. Auflage 2009, https://www.dkhw.de/cms/images/downloads/beteiligungsbrochuere_umschlag.pdf

Heusch Andreas, Schönenbroicher Klaus (Hrsg.) , Die Landesverfassung Nordrhein-westfalen, Siegburg, 2010

Kersting Norbert (Hrsg.), Politische Beteiligung, Einführung in dialogorientierte Instrumente politischer und gesellschaftlicher Partizipation, Bürgergesellschaft und Demokratie Bd. 28, 1. Auflage, Wiesbaden 2008

Ritzel, Heinrich G., Bücker, Joseph, Schreiner, Herrmann J., Winkelmann, Helmut (Hrsg.), Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Stand: 2011; <http://hdbpp.luchterhand.de/hdbpp/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm>

Schellhorn/Fischer/Mann: SGB VIII, Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 3. Auflage, München 2007

Stange, Waldemar / Tiemann, Dieter (1999): Alltagsdemokratie und Partizipation: Kinder vertreten ihre Interessen in der Kindertagesstätte, Schule, Jugendarbeit und Kommune. In: Sachverständigenkommission Zehnter Kinder und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht. Band 3: Kulturelle und politische Partizipation von Kindern. Interessenvertretung und Kulturarbeit für und durch Kinder. München, S. 211-331

Zeh, Wolfgang: Zur Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Verteilung der Redezeiten in Plenardebatten des Landtags, März 2008, Gutachten im Auftrag der Präsidentin des Landtags, unveröffentlicht

